

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 6

Artikel: Die Eingliederung Behindter rentiert!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Eingliederung Behindter rentiert!

Wer behindert geboren wurde, wer durch Krankheit oder Unfall invalid geworden ist, für den stellen sich meist schwierige Probleme der Eingliederung ins Erwerbsleben. Die erforderlichen Maßnahmen kosten in der Regel sehr viel Geld. Das darf aber kein Vorwand zum Nichtstun sein! Jede gelungene Eingliederung oder Rückführung ins Erwerbsleben erweist sich nämlich für die Allgemeinheit, die für die Kosten aufzukommen hat, als gutes Geschäft!

Das Ausland wartet mit eindrucksvollen Statistiken auf. Schon vor Jahren hatte man in den Vereinigten Staaten ausgerechnet, daß mit jedem Dollar, der für Eingliederungszwecke aufgewendet wird, 47 Dollar gewonnen werden. In Baden-Württemberg wurde die Eingliederung von rund 4000 Behinderten in das Berufsleben während der letzten sieben Jahre rechnerisch überprüft. Man kam dabei pro Eingliederungsfall auf durchschnittliche Kosten von total 8000 Mark. Diesen stehen 83 700 Mark, also der zehnfache Betrag, an eingesparten Invalidenrenten und anderen Unterstützungsleistungen gegenüber. Dazu kommt der Beitrag des Eingegliederten an das Volkseinkommen. Dieser Beitrag wird mit 384 000 Mark (als durchschnittliches künftiges Arbeitseinkommen bei normaler Lebenserwartung) angesetzt.

Auch in der Schweiz hat man erkannt, daß sogar die teuersten Maßnahmen volkswirtschaftlich billig zu stehen kommen. Der Sekretär der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behindter, Dr. F. Nüschele, erklärte beispielsweise: «Teure Operationen, die Anschaffung eines Motorfahrzeuges für 5000 bis 10 000 Franken oder eine mehrjährige berufliche Ausbildung, die 10 000 bis 20 000 Franken oder mehr kostet, sind immer noch billiger als eine jahrzehntelange Rentenleistung.»

Die Schweizerische Invalidenversicherung kann mit eindrucksvollen Zahlen aufwarten: Im Jahre 1965 hat sie für 79 424 Eingliederungsfälle 60,6 Millionen Franken aufgewendet. (Die Zahlen für 1966 werden erst im Sommer 1968 herauskommen.)

Am deutlichsten sind einzelne Beispiele; ein solches hat der Leiter der IV-Regionalstelle Basel in seinem letzten Jahresbericht genau durchgerechnet. Es handelt sich um einen 17jährigen Jüngling, der mit 6 Jahren an Kinderlähmung erkrankte, monatelang in der «eisernen Lunge» lag und dann trotz intensiver physiotherapeutischer Behandlung an beiden Armen gelähmt blieb. Die minime Kraft der einen Hand reicht aus, um bei optimaler Arbeitsgestaltung eine voll-elektrische Schreibmaschine zu bedienen. Er verfügt über eine gute Intelligenz und wird nun in der Eingliederungsstätte Brunau zum Lochkarten-Programmierer ausgebildet. Für die vierjährige Ausbildungsdauer, einschließlich Internatskosten, Taxi-Transportkosten und medizinischer Maßnahmen während der Schulzeit, werden rund 72 000 Franken veranschlagt. Diese Kosten liegen weit über dem Durchschnitt einer Behindertenausbildung, und dennoch ergibt sich eine Rentabilität, denn der Invalide wird voraussichtlich während 30 Jahren im Arbeitsprozeß stehen und bei einem Jahresverdienst von 18 000 Franken ein Arbeitseinkommen von 540 000 Franken erreichen. Der volkswirtschaftliche Nutzen ist also mehr als siebenmal so hoch wie die Eingliederungskosten. Würde der Behinderte nicht eingegliedert, hätte er sein Leben lang Anspruch auf eine Vollrente der IV, einschließlich Ergänzungsleistungen im Betrage von mindestens

174 000 Franken, und dazu käme der Ausfall des Arbeitseinkommens, so daß die volkswirtschaftliche Belastung total 714 000 Franken ergäbe. Der Ausfall bei Nichteingliederung beträgt also das Zehnfache der Eingliederungskosten.

Man sieht, in günstigen Fällen rentieren auch hohe Aufwendungen! Der seelische Gewinn für den erfolgreich Eingegliederten, der in der Regel keine Almosen wünscht, sondern sich selber helfen will, läßt sich in Geld gar nicht ausdrücken.

Aus dem «Beobachter» Nr. 2 vom 31. Januar 1968

Rechtsentscheide

Entscheid des EVG vom 21. November 1967 i. Sa. A.T.

Art. 29 Abs. 1 IVG und Art. 41 Abs. 1 IVV. Obwohl der Anspruch auf Hilflosenentschädigung in der Regel den Anspruch auf eine Invalidenrente voraussetzt, bestimmt sich der Zeitpunkt des Anspruchbeginns auf die eine oder andere Leistung nach voneinander unabhängigen Kriterien. Bestätigung der Praxis. (Erwägung 1)

Art. 38 Abs. 2 IVV. Gewährt die Verwaltung einem Versicherten, dem bereits eine Rente ausgerichtet wird, eine Hilflosenentschädigung, so ist sie ermächtigt, die Rechtmäßigkeit des Rentenanspruchs im maßgebenden Zeitpunkt zu überprüfen und wenn nötig für die Festsetzung des Beginns des Entschädigungsanspruchs von der Rentenverfügung abzuweichen. (Erwägung 2)

Der 1903 geborene Versicherte meldete sich am 15. Oktober 1963 bei der IV an. Im Juli 1963 erkrankte er (Halbseitenlähmung rechts, Blutbrechen bei Speiseröhrenvarizen). Mit Verfügung vom 12. Dezember 1963 sprach die Ausgleichskasse dem Versicherten in Anwendung der ersten Variante von Art. 29 Abs. 1 IVG ab 1. Juni eine ganze Invalidenrente zu. Am 13. Januar 1964 gewährte die IV-Kommission dem Versicherten ab 17. Dezember 1963 eine Hilflosenentschädigung, die auf einem Hilflosigkeitsgrad von zwei Dritteln beruhte. Die Ausgleichskasse weigerte sich jedoch, diese Entschädigung auszurichten, weil das maßgebende Einkommen des Versicherten die gesetzlichen Einkommensgrenzen überschritt.

Die Vorinstanz hat den gegen diese Verfügung eingelegten Rekurs geschützt. Die vom BSV gegen den kantonalen Entscheid erhobene Berufung wurde vom EVG aus folgenden Erwägungen gutgeheißen:

1. Gemäß Art. 42 Abs. 1 IVG haben bedürftige invalide Versicherte, die derar hilflos sind, daß sie besondere Pflege und Wartung benötigen, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Art. 29 Abs. 2 IVG findet Anwendung. Die zugesprochene Entschädigung wird auch nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersgrenze der AHV weitergewährt. Nach Art. 38 Abs. 1 IVV entsteht der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung am ersten Tag des Monats, an dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Art. 38 Abs. 2 IVV bestimmt ferner, daß der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung unter anderem am Ende des betreffenden Monats erlischt, in welchem der Berechtigte gestorben ist.

Das EVG hatte schon einmal Gelegenheit zu präzisieren (vgl. z.B. EVGE 1967, S. 46, ZAK 1967, S. 499, und dort zitierte Rechtsprechung), daß es für die Umschreibung der Hilflosigkeit unumgänglich sei, in der IV die gleichen Kriterien wie in der Unfall- und Militärversicherung anzuwenden. Es ist tatsächlich